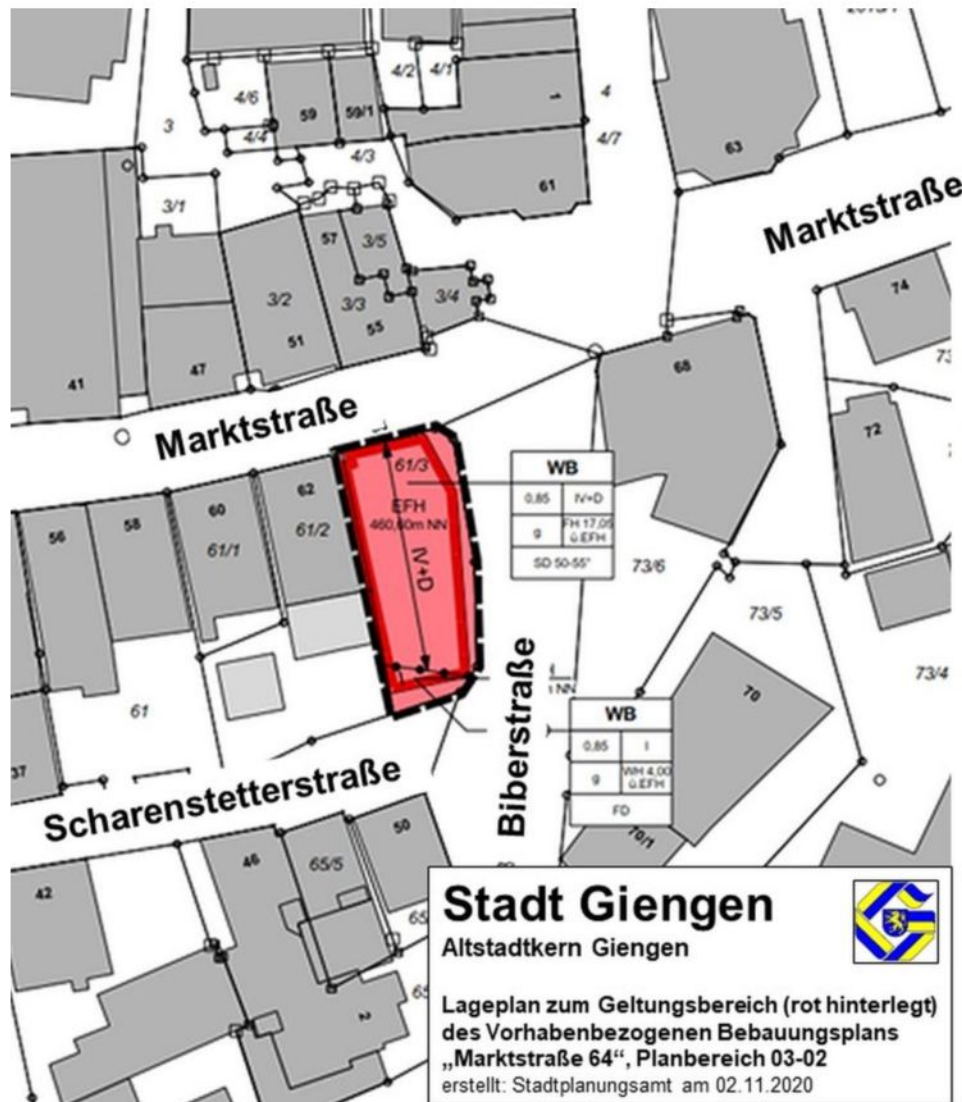


Bereitstellungstag:  
11.11.2020

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Marktstraße 64“

Änderungs- und Aufstellungsbeschluss, Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)



### Änderungs- und Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2020 die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Marktstraße 64“ beschlossen. Damit verbunden ist die Änderung des Bebauungsplans „Kernstadt“ in Teilbereichen. Ziel der Planung ist die Ermöglichung eines Bauvorhabens nach erfolgtem architektonisch gestalterischem Wettbewerb.

### Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2020 den Entwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Marktstraße 64“ sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan gebilligt und die Stadtverwaltung beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung tangiert werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a

BauGB durchzuführen. Das Plangebiet befindet sich im Altstadtbereich von Giengen. Maßgebend ist die Planfassung der Adldinger Bauunternehmen e. K. Kranzberg vom 18.09.2020.

Das Aufstellungsverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Damit wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird nicht durchgeführt.

Die Unterlagen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie des Vorhaben- und Erschließungsplans liegen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 19.11.2020 bis 23.12.2020**

bei der Stadtverwaltung Giengen, im Stadtplanungsamt, Zi. 16, 1.OG, Marktstraße 18-20, 89537 Giengen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern und es können Stellungnahmen vorgebracht werden. Über die Stellungnahmen entscheidet der Gemeinderat der Stadt Giengen in öffentlicher Sitzung.

Darüber hinaus kann der Planentwurf vom 19.11.2020 während des Zeitraums der Öffentlichkeitsbeteiligung online auf der Homepage der Stadt Giengen an der Brenz unter folgendem Link:

[https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor\\_1](https://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen#faqAnchor_1)  
eingesehen werden.

Sollten sich aufgrund der Coronapandemie die Bedingungen zur Einsichtnahme wieder verschärfen, ist die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte vereinbaren Sie bei Verschärfung der Bedingungen daher vor Ihrem Besuch einen Termin mit den Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes und klingeln zum vereinbarten Termin am Eingang des Gebäudes Marktstraße 18-20. Sie können dann vor Ihrem Besuch bzw. im Nachgang telefonisch oder schriftlich Fragen an das Stadtplanungsamt stellen (Telefon: Herr Richter 07322/952-2410, E-Mail: michael.richter@giengen.de, Herr Meyer 07322/952-2380, Herr Holl 07322/952-2540).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Giengen, den 11.11.2020  
Bürgermeisteramt